

ANMELDUNG

für Kurse zur
Vorbereitung auf die Meisterprüfung im _____ - Handwerk

Anschrift Privat:

Frau Herr

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ Haus-Nr.: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Mobiltelefon: _____ Landkreis: _____

Rechnung bitte an:

- Teilnehmer/in
 Arbeitgeber / Firma (bitte Adresse der Firma angeben)

Anschrift Arbeitgeber / Firma:

Firma: _____

Straße: _____ Haus-Nr.: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon: _____ Fax-Nr.: _____ E-Mail: _____

Ich melde mich hiermit verbindlich zu folgenden Vorbereitungskursen an:

	Vollzeit	Teilzeit	Termin	Kursort
Teil I Fachpraxis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Teil II Fachtheorie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Teil III Betriebswirtschaft und Recht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Teil IV Berufs- und Arbeitspädagogik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

- Ich bestätige, die notwendigen Teilnahmevoraussetzungen zu erfüllen.
 Hiermit melde ich mich verbindlich für die Prüfung an.
 Ich möchte regelmäßig Informationen per E-Mail erhalten.
 Ich erkläre mich ausdrücklich mit den beigefügten Teilnahmebedingungen der Handwerkskammer für Unterfranken einverstanden.

Informationspflichten gemäß Art 13 DSGVO: Ihnen stehen als betroffene Person verschiedene Rechte zu. Ausführliche Informationen, welche Rechte dies im Einzelnen sind und wie die Daten verarbeitet werden, können unter <https://www.hwk-ufv.de/dsgvo-kursbuchung> abgerufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift

1) Veranstalter, Rechtsträger

Diese Teilnahmebedingungen gelten für Bildungsmaßnahmen, die durch die Handwerkskammer für Unterfranken, vertreten durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer, als Veranstalter durchgeführt werden. Grundsätzlich stehen die Bildungsmaßnahmen der Handwerkskammer für Unterfranken Jedem offen. Sofern für die Zulassung zur Prüfung besondere Zulassungsvoraussetzungen gelten, müssen diese erfüllt werden. Die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme begründet nicht den Anspruch auf Prüfungszulassung.

2) Anmeldung, Vertragsabschluss

Die Anmeldung zur Teilnahme an Bildungsmaßnahmen kann schriftlich, online, per E-Mail oder per Fax erfolgen und gilt als verbindliches Vertragsangebot. Bei einer Online-Anmeldung wird durch das Anklicken des Buttons „kostenpflichtig anmelden“ ein verbindliches Vertragsangebot zur ausgewählten Bildungsmaßnahme abgegeben. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges bei dem Veranstalter und nur bis zum Erreichen der Höchstteilnehmerzahl oder bis zum Anmeldeschluss berücksichtigt. Nach Eingang der Anmeldung des Teilnehmenden wird diesem eine Anmelde- und Kursplatzbestätigung zugesandt. Mit der verbindlichen Anmelde- und Kursplatzbestätigung, die schriftlich oder per E-Mail an die angegebene Teilnehmeradresse erfolgt, kommt der Vertrag zustande.

3) Gebühren, Zahlungsbedingungen

a) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung mit Gebührenverzeichnis in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung. Soweit in Veröffentlichungen die Höhe von Gebühren genannt ist, beruhen diese Angaben auf der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gültigen Gebührenordnung mit Gebührenverzeichnis. Diese Angaben sind nicht verbindlich, da spätere Änderungen der Gebührenordnung mit Gebührenverzeichnis nicht ausgeschlossen werden können.

b) Die Gebühren sind ohne Abzug und unabhängig von den Leistungen Dritter (z.B. Agenturen für Arbeit, Aufstiegs-BAföG) bis zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin zur Zahlung fällig. Im Einzelfall können abweichende Zahlungsbedingungen (z.B. Ratenzahlungen) vereinbart werden.

c) Soweit im Einzelfall nicht anders angegeben, sind in den Gebühren weder anfallende Prüfungsgebühren noch Kosten für Lehrmittel (Bücher, Skripte, etc.) sowie Materialien für die Prüfungen und Tests enthalten.

d) Die Teilnahme an den Bildungsmaßnahmen steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung der Gebühren.

4) Absage / Änderung von Bildungsmaßnahmen durch den Veranstalter

a) Der Veranstalter ist berechtigt, eine Bildungsmaßnahme abzusagen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn aufgrund zu geringer Teilnehmerzahlen die Bildungsmaßnahme nicht kostendeckend durchgeführt werden kann oder ein Dozent ausfällt und nicht ersetzt werden kann. Die Teilnehmenden werden über die Absage unverzüglich informiert.

b) Bei einer Absage der Bildungsmaßnahme vor deren Beginn werden bereits bezahlte Gebühren zurückerstattet. Bei einer Absage der Bildungsmaßnahme nach deren Beginn werden die bereits bezahlten Gebühren anteilig zum Veranstaltungsfortschritt zurückgezahlt. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind vorbehaltlich der Ziffer 8 ausgeschlossen.

c) Der Veranstalter behält sich vor, aus wichtigem Grund organisatorische und inhaltliche Änderungen oder Abweichungen von Bildungsmaßnahmen vorzunehmen, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters und des Teilnehmenden zumutbar sind.

5) Ausschluss von der Teilnahme

Der Veranstalter ist berechtigt, Teilnehmende aus wichtigem Grund von der weiteren Teilnahme an der Bildungsmaßnahme auszuschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Verhalten des Teilnehmenden dem Veranstalter oder anderen Teilnehmenden nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall bei wiederholter Störung des Unterrichts, Missachtung der Hausordnung, Diebstahl, mutwilliger Zerstörung oder Beschädigung der Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenstände, Zahlungsverzug,

Nutzung der EDV-Anlage und der Internetzugänge des Veranstalters zu schulungsfremden Zwecken sowie bei Verstößen gegen Urheberrechte (Copyright, etc.). Die Pflicht zur Entrichtung der gesamten Gebühren bleibt bestehen.

6) Rücktritt des Teilnehmenden vor Beginn der Veranstaltung, Kündigung nach Beginn der Veranstaltung

a) Für den Rücktritt gelten folgende Bedingungen:

- Bei Rücktritt bis 14 Tage vor Beginn der Bildungsmaßnahme entstehen keine Kosten.
- Bei Rücktritt danach bis zum Tag vor Beginn der Bildungsmaßnahme sind
 - bei Lehrgängen mit einer Dauer bis 120 Unterrichtseinheiten 50 % der jeweiligen Gebühr,
 - bei Lehrgängen mit einer Dauer über 120 bis 240 Unterrichtseinheiten 30 % der jeweiligen Gebühr,
 - bei Lehrgängen mit einer Dauer über 240 Unterrichtseinheiten 15 % der jeweiligen Gebühr zu entrichten.
- Bei Rücktritt danach ist die volle Gebühr zu entrichten.

b) Eine Kündigung nach Beginn der Bildungsmaßnahme ist nur aus wichtigem Grund fristlos möglich. Ein wichtiger Grund liegt nicht vor, wenn geplante Präsenzangebote auf Grund von vom Veranstalter nicht zu vertretenden Umständen durch online- oder webbasierte Schulungsinhalte ersetzt werden müssen.

c) Kann der Teilnehmende den Nachweis erbringen, dass dem Veranstalter durch den Rücktritt / die Kündigung kein oder ein wesentlich niedrigerer wirtschaftlicher Nachteil entstanden ist, so hat der Veranstalter nur einen Zahlungsanspruch in Höhe des nachgewiesenen wirtschaftlichen Nachteils.

d) Der Rücktritt / die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Für den Zeitpunkt des Rücktritts / der Kündigung ist der Zugang der Rücktritts- / Kündigungserklärung beim Veranstalter maßgebend.

7) Urheberrechte (Copyright)

Die verwendeten Unterrichtsmaterialien sowie Software unterliegen urheberrechtlichen Schutzrechten. Sämtliche Kursunterlagen oder Computersoftware dürfen nur zum Zwecke der Vertragserfüllung im Rahmen der Bildungsmaßnahme genutzt werden. Die Vervielfältigung, Änderung oder Weitergabe an Dritte ist nur mit dem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis des Veranstalters erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen ist der Teilnehmende zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Weitergehende Ansprüche des jeweiligen Urhebers bzw. Lizenzgebers bleiben unberührt.

8) Haftung

Der Veranstalter haftet nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Unberührt hiervon bleibt die Haftung für die Verletzung des Lebens, Körpers und der Gesundheit, für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und aus dem Produkthaftungsgesetz. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragsziels notwendig sind und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und regelmäßig vertrauen darf. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird der Schadensersatzanspruch auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn dieser nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde; es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Haftung des Veranstalters für Wertgegenstände (z.B. Garderobe, Fahrzeuge, Handys, etc.) des Teilnehmenden wird nicht übernommen.

9) Datenschutz

Der Veranstalter weist darauf hin, dass dem Teilnehmenden gemäß Art. 13 DSGVO verschiedene Rechte als betroffene Person zustehen. Ausführliche Informationen, welche Rechte dies im Einzelnen sind und wie die Daten verarbeitet werden, können unter <https://www.hwk-ufv.de/dsgvo-kursbuchung> abgerufen werden.

10) Information zur Verbraucherstreitbeilegung, § 36 VSBG

Der Veranstalter ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern nicht bereit und hierzu auch nicht verpflichtet.



Handwerkskammer für Unterfranken
Abteilung Prüfungen
Rennweger Ring 3
97070 Würzburg

Ich beantrage die Zulassung zur Meisterprüfung im
_____ **- Handwerk**

Persönliche Angaben:

Anrede: _____

Name: _____

Vorname: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Telefon, privat: _____

Handy: _____

E-Mail: _____

Bitte nicht ausfüllen
Bearbeitungsvermerke

Eingangsstempel:

Berufsnummer:

Teilnehmernummer:

geprüft:

zugelassen:

Vermerke:

Mit diesem Antrag reichen Sie bitte folgende Unterlagen zusätzlich ein:

- Gesellenprüfungszeugnis oder Abschlussprüfungszeugnis (Kopie)**
- ggf. Bestätigung der Betriebe über die praktische Tätigkeit
- ggf. Nachweis über abgeleiteten Wehrdienst / Ersatzdienst über die berufsnahe Verwendung in der Bundeswehr (Vordruck des Berufsförderungs-dienstes)
- ggf. Zeugnis über bereits abgeleistete Meister- / Techniker- / Ingenieur-, Auszubereitungsprüfung oder Techn. Fachwirt (beglaubigte Kopien)



Angaben über die Zulassungsvoraussetzungen:

Ausbildungszeit:

von: _____ bis: _____ als: _____
Beruf

Gesellen-/Abschlussprüfung bestanden am: _____ in: _____
Ort

Berufliche Tätigkeit als Geselle/in oder Facharbeiter/in:

Für die Zulassung sind diese Angaben notwendig, falls Sie in einem zulassungspflichtigen Handwerk die Meisterprüfung machen möchten und **darin keine Gesellenprüfung** abgelegt haben (siehe Seite 4).

- Nachweis der zurückgelegten Gesellenzeiten / Facharbeitertätigkeit / des Wehrdienstes (Bescheinigung des Berufsförderungsdienstes). Zeiten im elterlichen Betrieb sind ebenfalls nachzuweisen.**

von	bis	Monate zusammen	als Geselle, Werksmeister etc. (mit genauer Berufsbezeichnung)	Arbeitgeber (Name, Ort)

Angaben über abgelegte Fortbildungsprüfungen:

- Nachweis über abgelegte Techniker-, Ingenieur-, Ausbilder-Eignungsprüfung, etc.**

von	bis	Name der Hochschule/Bildungseinrichtung	Prüfung bestanden am:

Ich habe mich bereits einer Meisterprüfung mit Erfolg / ohne Erfolg im _____-Handwerk bei der Handwerkskammer in _____ am _____ unterzogen.
Ort

Ich habe bereits für folgende Teile die Zulassung zur Meisterprüfung bei der Handwerkskammer in _____ beantragt:
Ort

Teil I Teil II Teil III Teil IV

Ich habe bereits folgende Teile bei der Handwerkskammer in _____ abgelegt.
Ort

Teil I Teil II Teil III Teil IV

Zu Ihrer Information:

Gebühr bei Rücktritt von der Meisterprüfung:

Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 35 % einbehalten.

Tritt der Prüfling vor, bzw. nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 20 % einbehalten.

Erscheint der Prüfling nicht zum Prüfungstermin, bzw. tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so ist die Prüfungsgebühr voll zu entrichten.

Es ist mir bekannt, dass falsche Angaben die Rücknahme der Prüfungszulassung und ggf. die Entziehung des Meisterprüfungszeugnisses zur Folge haben können.

Hiermit bestätige ich durch Unterschrift die Richtigkeit meiner Angaben.

Die Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Die Handwerkskammer für Unterfranken, Rennweger Ring 3, 97070 Würzburg, vertreten durch den Hauptgeschäftsführer und Präsidenten, erhebt und verarbeitet Ihre Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 c DS-GVO zum Zwecke der Durchführung und Verwaltung der Meisterprüfung, zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben gemäß § 91 Abs. 6 Handwerksordnung (HwO) und statistischen Aufgaben gemäß § 88 Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Die Handwerkskammer für Unterfranken führt die Geschäfte der Meisterprüfungsausschüsse (§ 91 Abs. 6 HwO). Im Rahmen des Prüfungsverfahrens (Prüfungszulassung, Durchführung, Bewertung, Zeugniserstellung) erfolgt die Weitergabe Ihrer Daten an die Mitglieder des zuständigen Meisterprüfungsausschusses. Zu statistischen Zwecken werden die Daten in anonymisierter Form an das Bayerische Landesamt für Statistik übermittelt.

Der Zulassungsantrag und die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden nach 3 Jahren vernichtet. Für die Prüfungsniederschriften gilt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

Sie sind berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@hwk-ufr.de erreichen. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

I. Zulassungsvoraussetzungen:

Gemäß § 49 (1) HwO – für zulassungspflichtige Handwerke:

Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, oder in einem damit verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat.

Entsprechendes gilt, wer bereits eine Meisterprüfung bestanden hat.

Gemäß § 49 (2) HwO – für zulassungspflichtige Handwerke:

Zur Meisterprüfung ist auch zuzulassen, wer eine andere Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, eine mehrjährige Berufstätigkeit ausgeübt hat.

Ferner ist der erfolgreiche Abschluss einer Fachschule bei einjährigen Fachschulen mit einem Jahr, bei mehrjährigen Fachschulen mit zwei Jahren auf die Berufstätigkeit anzurechnen.

Gemäß § 51 (5) HwO – für zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe:

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung oder eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat.

Die Handwerkskammer kann auf Antrag in Ausnahmefällen von der Zulassungsvoraussetzung befreien. Für die Ablegung des Teils III der Meisterprüfung entfällt die Zulassungsvoraussetzung.

II. Für die Abnahme jedes Teils der Meisterprüfung ist der Meisterprüfungsausschuss zuständig, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der Prüfling

- a) seinen ersten Wohnsitz hat oder
- b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder
- c) eine Maßnahme zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung besucht oder
- d) ein Handwerk oder ein sonstiges Gewerbe selbstständig betreibt.

Die Handwerkskammer kann auf Antrag des Prüflings in begründeten Fällen die Genehmigung zur Ablegung der Meisterprüfung oder einzelner Teile vor einem örtlich nicht zuständigen Meisterprüfungsausschuss erteilen, wenn dieser zustimmt.

Wenn der Prüfling trotz Erinnerung mit angemessener Fristsetzung die Unterlagen nicht vollständig eingereicht hat, wird das Zulassungsverfahren nicht eingeleitet.

III. Gliederung der Meisterprüfung:

Die Meisterprüfung umfasst folgende selbstständige Teile:

Prüfungsgebühren nach dem derzeit gültigen Gebührenverzeichnis:

Teil I – die praktische Prüfung	340,00 Euro
Teil II – die Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse	290,00 Euro
Teil III – die Prüfung der betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse	165,00 Euro
Teil IV – die Prüfung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse	165,00 Euro

Zusatzgebühr für Mehraufwand bei der Prüfung je nach Handwerk unterschiedlich

Schmuckmeisterbrief 45,00 Euro

IV. Prüfungsverfahren:

Die Prüfungen finden jeweils im Anschluss an die von der Handwerkskammer oder anderen Bildungseinrichtungen durchgeführten Vorbereitungskursen statt. Soweit keine Vorbereitungskurse durchgeführt werden, wird die Prüfung nach Bedarf festgesetzt.

Die Ladung zu den einzelnen Prüfungen erfolgt jeweils durch den entsprechenden Meisterprüfungsausschuss.

Der Prüfling kann bis zum Beginn jedes Prüfungsteils durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. Erfolgt der Rücktritt nach der Prüfung eines Teils oder erscheint der Prüfling nicht zum Prüfungstermin, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden.

Die Meisterprüfung kann dreimal wiederholt werden.

Der Prüfling ist auf Antrag von der Wiederholung von Prüfungsteilen, von Prüfungsfächern, der Meisterprüfungsarbeit, der Arbeitsprobe, dem Meisterprüfungsprojekt, den Situationsaufgaben oder der Unterweisungsprobe zu befreien, wenn er sich innerhalb von sieben Jahren – gerechnet vom Tage des Zuganges des Bescheides über den nicht bestandenen Prüfungsteil – zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.

Sollten Sie weitere Fragen zur Zulassung zur Meisterprüfung haben, wenden Sie sich bitte an die Handwerkskammer für Unterfranken, Abteilung Meisterkurse / Fortbildungsprüfungen, Telefon 30908-1137 / -1152 / -1139.

V. Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung:

Bei der Durchführung der Prüfungen sollen gem. Meisterprüfungsverfahrensverordnung § 11 die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Die Art und Schwere der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

VI. Vorbereitung auf die Meisterprüfung:

Die Handwerkskammer für Unterfranken führt regelmäßig Kurse zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung durch. Diese Kurse gliedern sich in einen Fachkurs (Teile I und II der Meisterprüfung) sowie einen kaufmännisch-rechtlichen Kurs (Teil III der Meisterprüfung) und einen berufs- und arbeitspädagogischen Kurs (Teil IV der Meisterprüfung), die an verschiedenen Kursorten in Unterfranken durchgeführt werden.

Nähere Auskünfte über die Kursmöglichkeiten erteilt die Handwerkskammer für Unterfranken, Abteilung Meister- / Fortbildungsprüfungen

Telefon: 0931 30908-1139 / -1137 | E-Mail: v.hercik@hwk-ufr.de | www.hwk-ufr.de

Stand: Januar 2021